

IT - Nutzungsordnung der Marienschule Limburg

Fassung vom 11.08.2020



Präambel

In der Überzeugung, dass neue Medien ein essenzieller Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens sind, setzt die Marienschule Limburg auf die eigenverantwortliche Mediennutzung aller am Schulleben beteiligten.

Die IT-Nutzungsbedingungen der Marienschule stellen die wichtigsten Grundregeln im Umgang mit dem IT-System der Schule durch Schülerinnen, Schüler, Lehrkräfte und Mitarbeiter auf.

Insbesondere müssen Anwender darauf achten, dass

- mit dem IT-System der Schule verantwortungsvoll und sorgfältig umgegangen wird,
- die persönlichen Zugangsdaten für das IT-System (Passwort) geheim gehalten und ausschließlich vom jeweiligen Nutzungsberechtigten verwendet werden,
- fremde Rechte und insbesondere das Urheberrecht beachtet werden, vor allem das Materialien, die von anderen Personen stammen, nicht unberechtigt bzw. ohne deren Zustimmung veröffentlicht werden und dass kein unberechtigter Download von Musikdateien, Spielen etc. erfolgt.
- illegale Inhalte weder veröffentlicht noch im Internet aufgerufen werden,
- persönliche Daten (Name, Geburtsdatum, Personenfotos, ...) von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und sonstigen Personen nicht unberechtigt bzw. ohne deren Zustimmung im Internet veröffentlicht werden.

Eigenverantwortliches Handeln endet dort, wo im erheblichen Maße gegen die IT-Nutzungsbedingung verstoßen wird. Bei solchen Verstößen muss der Anwender mit weitergehenden pädagogischen Maßnahmen bis hin zu Ordnungsmaßnahmen rechnen.

A. Benutzung des IT-Systems und der IT-Dienste in der Marienschule

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Abschnitts A gelten für die Nutzung der IT-Systeme, die von der Marienschule Limburg betrieben oder zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen insbesondere die Nutzung der von der Schule gestellten Software und Computer inklusive sonstiger Hardware (Drucker, Scanner, Netzwerkdrucker, Tastatur, ...) sowie die Nutzung von IT-Diensten (IT-Netzwerke, Internetzugang, Lernplattform, W-LAN, Informations- und Kommunikationsdiensten, ...) der Marienschule.

Darüber hinaus gelten die Regelungen für Computer und sonstige digitale Geräte (Fremdgeräte), die vom Anwender in die Schule mitgebracht werden, soweit sie nach Sinn und Zweck auch auf diese Geräte anwendbar sind.

§ 2 Nutzungsberechtigte

(1) Die in § 1 genannten IT-Systeme und IT-Dienste der Marienschule Limburg können grundsätzlich im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten von allen Schülerinnen, Schülern, Studierenden, Lehrkräften und sonstigen Mitarbeiter/innen der Marienschule- im nachfolgenden Anwender genannt - unter Beachtung der hier aufgeführten Bestimmungen genutzt werden, soweit einzelne IT-Systeme nicht im Einzelfall besonderen Zwecken vorbehalten sind.

(2) Die Schulleitung kann weitere Personen zur Nutzung zulassen (z.B. Gastschüler).

(3) Die Benutzung kann durch die Schulleitung eingeschränkt, (zeitweise) versagt oder (zeitweise) zurückgenommen werden, wenn nicht gewährleistet erscheint, dass die betreffenden Anwender ihre Pflichten als Nutzer nachkommen werden.

(4) Das Recht zur Nutzung der IT-Systeme und der IT-Dienste der Marienschule endet mit dem Ausscheiden aus der Marienschule.

§ 3 Zugangsdaten

(1) Alle gemäß § 2 berechnigte Anwender erhalten für den Zugang zu dem IT-System der Schule jeweils einen individuellen Benutzernamen und ein Passwort (Zugangsdaten). Mit diesen Zugangsdaten können sie sich an allen zugangsgesicherten IT-System der Schule anmelden, für die ein für den Anwender definierter Zugang gemäß Benutzername/Passwort eingerichtet ist. Das IT-System, an dem sich ein Nutzer angemeldet hat, ist aus Sicherheitsgründen durch diesen niemals unbeaufsichtigt zu lassen. Nach Beendigung der Nutzung hat sich der Anwender ordnungsgemäß am IT-System abzumelden.

(2) Die Anwender haben ihr Passwort in einer die Sicherheit des Systems wahrenen Weise zu wählen. Passworte müssen daher aus einer Folge von 8 bis 10 Zeichen bestehen und sowohl Buchstaben als auch Ziffern oder Sonderzeichen enthalten.

§ 4 Datenschutz der Zugangsdaten

(1) Die im Rahmen der Zuteilung der Zugangsdaten erhobenen persönlichen Daten der Anwender werden von Seiten der Schule nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn die Weitergabe erfolgt in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung (z.B. im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen werden nur solche Informationen weitergegeben, zu deren Weitergabe die Schule gesetzlich verpflichtet ist) oder an einen Erfüllungsgehilfen (z.B. IT-Dienstleister, der wiederum verpflichtet werden, die erhobenen persönlichen Daten nicht an Dritte weiterzugeben).

(2) Mit der schriftlichen Anerkennung der IT-Nutzungsordnung erklärt sich der Anwender – bei minderjährigen der gesetzliche Vertreter - durch zusätzliche Einwilligung einer personensorgeberechtigten Person – zugleich einverstanden, dass die Schule berechnigt ist, seine persönlichen Daten im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen (Bundesdatenschutzgesetz) zu speichern.

§ 5 Passwortweitergabe

(1) Die Anwender sind verpflichtet, ihr Passwort geheim zu halten. Dieses darf insbesondere nicht an andere Personen weitergegeben werden und ist vor dem Zugriff durch andere Personen geschützt aufzubewahren. Die Schulleitung ist unverzüglich zu informieren, sobald dem Anwender bekannt wird, dass sein Passwort anderen Personen bekannt ist oder durch diese genutzt wird.

Die Schulleitung ist berechnigt, die Zugangsdaten eines Anwenders unverzüglich zu sperren, wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Passwort durch unberechnigte Personen genutzt wird bzw. diesen bekannt ist. Der betroffene Anwender wird hierüber informiert und erhält ein neues Passwort zuteilt, soweit er nicht selbst bewusst zu dem Missbrauch beigetragen hat.

(2) Das Arbeiten unter einem fremden Passwort („Passwort-Sharing“) ist untersagt. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dies der Schulleitung sofort mitzuteilen.

§ 6 Scholorientierte Nutzung

IT-Systeme der Schule dürfen nur für schulische Zwecke genutzt werden. Als Nutzung zu schulischen Zwecken gelten:

- Vor- / Nachbereitung und Arbeiten im Rahmen des Unterrichts
- die Nutzung zum Zwecke der Ausbildungs- und Berufsorientierung und der politischen, zeitgeschichtlichen, technischen oder sprachlichen Weiterbildung
- ein elektronischer Informationsaustausch, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht.

§ 7 Gerätenutzung

(1) Die Bedienung der von der Schule gestellten oder erlaubterweise mitgebrachten privaten stationären oder portablen IT-Geräte (Computer, Tablet, Smartphone, ...) einschließlich jedweder Hard- und Software hat entsprechend den Anweisungen der Aufsicht führenden Lehrkraft, einer sonstigen Aufsichtsperson oder der Schulleitung zu erfolgen.

(2) Gegenüber den nach § 2 nutzungsberechtigten Anwendern, welche die IT-Geräte entgegen den Instruktionen und Anweisungen der oben genannten Person nutzen, können geeignete Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden, damit die Betriebssicherheit aufrechterhalten bzw. wieder hergestellt werden kann. In Betracht kommt insbesondere die Untersagung der weiteren Nutzung der Geräte auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum.

(3) Die Anwender sind zum sorgsamem Umgang mit den von der Schule gestellten Geräten verpflichtet. Insbesondere sind die Computertastaturen vor Beschmutzungen oder Kontaminierung mit Flüssigkeiten zu schützen. Das Essen und Trinken während der Nutzung der von der Schule gestellten Computer ist untersagt.

(4) Nach Beendigung der Nutzung muss der Raum ordnungsgemäß verlassen werden. Dabei ist jeder Anwender für seinen Arbeitsplatz verantwortlich (PC ordnungsgemäß herunterfahren, Gerät/Monitor ausschalten, Arbeitsplatz aufräumen, Stuhl ordentlich an den Tisch stellen).

§ 8 Beschädigung der Geräte

Störungen oder Schäden an den von der Schule gestellten IT-Geräten sind der aufsichtführenden Person oder der Schulleitung unverzüglich zu melden. Die vorsätzliche Beschädigung von Sachen ist strafbar und kann zur Anzeige gebracht werden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Darüber hinaus kann der handelnden Person die weitere Nutzung dieser Geräte auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 9 Sonstige Einwirkung auf Geräte, Software oder gespeicherte Daten

(1) Veränderungen der Installation und Konfiguration der von der Schule gestellten IT-Systeme sowie Manipulationen an der zur Verfügung gestellten Hardwareausstattung und Software sind untersagt.

Die mitgebrachten privaten, digitalen Endgeräte dürfen nicht ohne Zustimmung der aufsichtführenden Person oder der Schulleitung an das IT-System der Schule angeschlossen werden.

(2) Das Verändern, Löschen, Entziehen oder sonstiges Unbrauchbarmachen von Daten, die auf den von der Schule gestellten IT-Systemen von anderen Personen als dem jeweiligen Anwender gespeichert wurden, ist grundsätzlich untersagt. Automatisch geladene Software (wie z.B. Virens Scanner oder Firewall) darf nicht deaktiviert, gelöscht oder beendet werden.

(3) Die Installation von Software – egal in welcher Form – auf den von der Schule gestellten Computern ist nur nach Genehmigung durch die Schulleitung zulässig.

§ 10 Kosten

Die Nutzung der Computerarbeitsplätze und die Bereitstellung des Zugangs zum Internet stehen den nutzungsberechtigten Anwendern kostenfrei zur Verfügung. Für das Drucken werden Kosten berechnet. Die Kostenregelung entnehmen Sie den entsprechenden Aushängen.

B. Abruf von Internet-Inhalten

Dem Nutzer ist bewusst, dass die Marienschule Limburg das Sperren von digitalen Inhalten (z.B. Web-Seiten, Blogs, ...) mit jugendgefährdenden und strafrechtlich relevanten Inhalten vornimmt, technisch bedingt die Vollständigkeit aber nicht garantieren kann.

§ 11 Verbotene Nutzungen

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts, des Jugendschutzrechts und des Datenschutzgesetzes sowie die einschlägigen kirchenrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Es ist vor allem verboten, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische, die kirchlichen Werte missachtende oder sonst jugendgefährdende Inhalte (z.B. nach dem Jugendschutzgesetz indizierte oder die Menschenwürde verletzende Inhalte) aufzurufen oder zu speichern. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der aufsichtsführenden Person oder der Schulleitung unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 12 Download von Internet-Inhalten

(1) Der Download, d.h. das Kopieren von Dateien (vor allem von Musikstücken und Filmen), die in so genannten File-Sharing-Netzwerken angeboten werden, ist untersagt. Auch die Umgehung von Kopierschutzmechanismen ist untersagt. Im Übrigen sind für Kopien die gesetzlichen Schrankenbestimmungen der §§ 44a ff. UrhG zu beachten.

(2) Die Installation von heruntergeladenen Anwendungen auf von der Schule zur Verfügung gestellten Computern ist entsprechend § 9 Absatz 3 nur nach Genehmigung durch die Schulleitung zulässig. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien aus dem bzw. über das Internet, ist zu vermeiden. Sollte ein Anwender außerhalb schulischer Zwecke oder sonst unberechtigt Daten in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schulleitung berechtigt, die Löschung dieser Daten zu veranlassen.

§ 13 Online-Abschluss von Verträgen: kostenpflichtige Angebote

Anwender dürfen im Rahmen der Nutzung von Internetinhalten weder im Namen der Schule noch im Namen anderer Personen oder selbstverpflichtend Vertragsverhältnisse aufgrund von Angeboten in Informations- und Kommunikationsdiensten eingehen. Ohne Erlaubnis der Schulleitung dürfen des Weiteren keine für die Schule kostenpflichtigen Dienste im Internet in Anspruch genommen werden.

Der Kauf von Waren oder Dienstleistungen über das Internet ist generell untersagt.

C. Veröffentlichung von Inhalten im Internet

§ 14 Illegale Inhalte

(1) Es ist untersagt, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische, jugendgefährdende, beleidigende oder sonst strafrechtlich verbotene Inhalte im Internet oder anderen digitalen Plattformen zu veröffentlichen, zu versenden oder sonst zugänglich zu machen. Ferner dürfen Inhalte, die dem Ansehen oder dem Erscheinungsbild der Schule sowie des Bistums Limburg und /oder der katholischen Kirche schaden, nicht verbreitet werden.

(2) Kommerzielle und parteipolitische Werbung und Aktivitäten sind untersagt, soweit die Schulleitung sie nicht im Einzelfall in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelungen zulässt.

§ 15 Veröffentlichung fremder urheberrechtlich geschützter Inhalte

Urheberrechtlich geschützte Inhalte dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers oder der sonstigen Rechteinhaber im Internet zum Abruf bereitgestellt, also veröffentlicht werden. Gemeinfreie Werke (insbesondere amtliche Fassungen von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und Bekanntmachungen sowie Werke, bei denen die Schutzfrist abgelaufen ist) dürfen jedoch ohne Erlaubnis im Internet veröffentlicht werden. Ist in einem Einzelfall zweifelhaft, ob Urheberrechte durch eine Veröffentlichung verletzt werden, ist entweder die aufsichtsführende Person oder die Schulleitung vor der Veröffentlichung zu kontaktieren.

§ 16 Beachtung von Bildrechten

Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos im Internet ist nur mit der Genehmigung der abgebildeten Personen, im Falle der Minderjährigkeit auch von deren Erziehungsberechtigten, gestattet. Diese Genehmigung von der Schulleitung wird jährlich schriftlich eingeholt.

§ 17 Schulhomepage

Nach § 2 nutzungsberechtigte Anwender dürfen Inhalte auf der Schulhomepage nur mit Zustimmung der Schulleitung bzw. einer durch sie autorisierten Person veröffentlichen. Die Veröffentlichung von Internetseiten im Namen oder unter dem Namen der Schule bedarf stets der Genehmigung durch die Schulleitung oder einer durch sie autorisierten Person. Dies gilt auch im Falle von Veröffentlichungen außerhalb der Schulhomepage – etwa im Rahmen von Schul- oder Unterrichtsprojekten.

§ 18 Verantwortlichkeit

Die nach § 2 nutzungsberechtigten Anwender sind für die von ihnen im Internet veröffentlichten Inhalte und Äußerungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen (z.B. Vorliegen der Strafmündigkeit ab 14 Jahren; zivilrechtliche Deliktsfähigkeit) verantwortlich, soweit sie nicht glaubhaft machen können, dass ein Missbrauch ihrer Nutzerkennung durch andere Personen – etwa nach vorher vergessener Abmeldung des nach § 2 Nutzungsberechtigten – stattgefunden hat. Gegenüber dem Anwender oder dem verantwortlichen Anwender können Maßnahmen nach § 2 Satz 3 und § 5 und § 7 Satz 2 ergriffen werden.

§ 19 Bekanntgabe persönlicher Daten im Internet

Anwendern ist es untersagt, ihre persönlichen Daten (z.B. Telefonnummer, Adresse, oder ähnliches) oder Personenfotos ohne Einwilligung der aufsichtsführenden Person oder der Schulleitung im Internet oder anderen digitalen Medien (z.B. Chats, Foren, ...) bekannt zu geben.

D. Datenschutz, Fernmeldegeheimnis

§ 20 Aufsichtsmaßnahmen, Administration

(1) Die Schule ist zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Darüber hinaus können bei der Inanspruchnahme von schulischen Computersystemen oder Netzwerken, die zur Sicherung des Betriebs, zur Ressourcenplanung, zur Verfolgung von Fehlerfällen und zur Vermeidung von Missbrauch erforderlichen personenbezogenen Daten elektronisch protokolliert werden. Die für die Administration zuständige Person ist berechtigt, zum Zwecke der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Netzwerkbetriebes (z.B. technische Verwaltung des Netzwerkes, Behebung von Funktionsstörungen, ...) oder zur Vermeidung von Missbräuchen (z.B. strafbare Informationsverarbeitung, Speicherung ...) Zugriff auf die Daten der Nutzer zu nehmen, sofern dies im jeweiligen Einzelfall erforderlich ist. Gespeicherte Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen IT-Systeme begründen. Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und bei verdachtsunabhängigen Stichproben Gebrauch machen.

(2) Die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses im Sinne des § 88 TKG wird gewährleistet.

(3) Die für die IT-Systeme Verantwortlichen haben die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die vorgenannten Systeme bekannt gewordenen Daten geheim zu halten. Zulässig sind Mitteilungen, die zum Betrieb der IT-Systeme und IT-Dienste, zur Erstellung von Abrechnungen, zur Anzeige strafbarer Handlungen und zur Durchführung von Ordnungsmaßnahmen erforderlich sind.

G. Schlussvorschriften

§ 23 Inkrafttreten, Nutzerbelehrung

(1) Diese IT-Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Alle nach § 2 Nutzungsberechtigten werden über diese IT-Nutzungsordnung unterrichtet.

(2) Die nach § 2 nutzungsberechtigten Anwender, im Falle der Minderjährigkeit außerdem ihre Erziehungsberechtigten, versichern durch ihre Unterschrift (siehe Anhang), dass sie diese IT-Nutzungsordnung anerkennen. Dies ist Voraussetzung für die Nutzung.

§ 24 Verstöße gegen die IT-Nutzungsordnung

Anwender, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, können gegebenenfalls zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese IT-Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung für das IT-System der Schule und die Arbeitsstationen schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

§ 25 Haftung der Schule

(1) Es wird keine Garantie dafür übernommen, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen des Anwenders entsprechen oder dass das IT-System fehlerfrei oder ohne Unterbrechung läuft.

(2) Trotz des Einsatzes geeigneter Software, wie beispielsweise Virens Scanner und Firewall, kann nicht sichergestellt werden, dass die jederzeitige Verfügbarkeit der IT-Systeme und – Dienste, sowie die Integrität und die Vertraulichkeit der gespeicherten Daten ungeachtet der sich aus § 20 ergebenden Pflichten garantiert werden.

(3) Die Schule haftet vertraglich im Rahmen ihrer Aufgaben als Systembetreiber nur, soweit ihr, den gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen oder Dienstverpflichteten ein vorsätzliches oder

grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der Schule sowie ihrer jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Dienstverpflichteten bei Vermögensschäden hinsichtlich mittelbarer Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden, unvorhersehbarer Schäden oder untypischer Schäden sowie entgangenen Gewinns ausgeschlossen. Bei Vermögensschäden im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung jedenfalls auf einen Höchstbetrag von EUR 1.000 begrenzt.

§ 26 Änderung der Nutzungsordnung, Wirksamkeit

(1) Die Schulleitung behält sich das Recht vor, diese IT-Nutzungsordnung jederzeit ganz oder teilweise zu ändern. Über Änderungen werden alle Anwender über die Homepage und entsprechenden Aushang im Schulhaus der Marienschule informiert. Weiterhin steht die IT-Nutzungsordnung allen Anwendern zum Download in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung.

Die Änderungen gelten grundsätzlich als genehmigt, wenn der jeweilige Anwender die von der Schule gestellten IT-Systeme nach Inkrafttreten der Änderungen weiter nutzt. Werden durch die Änderungen Datenschutzrechte oder sonstige erhebliche persönliche Rechte der Anwender betroffen, wird erneut die schriftliche Anerkennung der geänderten IT-Nutzungsbedingungen bei den Nutzern eingeholt. Bei Änderungen der Nutzungsordnung, welche die Rechte minderjähriger Nutzer beeinträchtigen, wird in jedem Fall die Einwilligung der personensorgeberechtigten Personen eingeholt.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.